

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWo, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse und Wahlzeit	Verbotszone usw.
KÖTSCHACH-SÜD	Kötschach 390, Rathaus 07.00 Uhr – 13.00 Uhr	Umkreis von 10 m
KÖTSCHACH-NORD	Kötschach 101, Gasthof Engl 07.30 Uhr – 12.00 Uhr	Umkreis von 10 m
MAUTHEN	Mauthen 60, Gasthof Planner 07.30 Uhr – 12.00 Uhr	Umkreis von 10 m
WÜRMLACH	Würmlach 25, Gasthof Korenjak 07.30 Uhr – 12.00 Uhr	Umkreis von 10 m
ST. JAKOB/LES.	St. Jakob 19, Pfarrhof 08.00 Uhr – 11.30 Uhr	Umkreis von 10 m
Besondere Wahlbehörde	Gesamtes Wahlgebiet Zusammentritt: 08.45 – 12.00 Uhr	

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit _____ bis _____ Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 19. April 2019

Der Bürgermeister:

(Walter Hartlieb)

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!